



Verordnung über den Nationalpark Steigerwald



Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 1 bis 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Nationalpark Steigerwald

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) 1 Die im nördlichen Steigerwald im oberfränkischen Landkreis Bamberg sowie in den unterfränkischen Landkreisen Haßberge und Schweinfurt gelegenen und in Staatseigentum befindlichen Waldgebiete zwischen dem Maintal und den Wäldern um das ehemalige Kloster Ebrach werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. 2 Die in diesem Bereich von Staatswald umschlossenen Enklaven anderer Besitzarten werden nicht zum Nationalpark erklärt und können weiterhin bewirtschaftet werden. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.250 Hektar.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Steigerwald“.

§ 2

Gebiet des Nationalparks

(1) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) 1 Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:10000 rot eingetragen, von der je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. 2 Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei den Regierungen von Ober- und Unterfranken sowie bei den Landratsämtern Bamberg, Haßberge und Schweinfurt.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) Das Nationalpark-Vorfeld umfasst die folgenden an das weitgehend gemeindefreie Nationalparkgebiet angrenzenden Kommunen:

1. im Landkreis Bamberg: die Märkte Burgwindheim und Ebrach;
2. im Landkreis Haßberge: die Stadt Eltmann sowie die Gemeinden Knetzgau, Oberaurach, Rauhenebrach und Sand am Main;
3. im Landkreis Schweinfurt: die Stadt Gerolzhofen, den Markt Oberschwarzach sowie die Gemeinden Donnersdorf und Michelau.

§ 3

Zweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich, eine für Mitteleuropa charakteristische, weitgehend bewaldete Landschaft mit Buchen- und Laubmischwäldern der kollinen und submontanen Lagen mit ihren heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tiergesellschaften, insbesondere ihren natürlichen und naturnahen Waldökosystemen, zu erhalten und das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. bisher forstwirtschaftlich geprägte Teile der Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse einer natürlichen, vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. im Wald liegende andere natürliche Lebensräume wie Quellen und Wasserläufe als feste Teile in der natürlichen Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen und Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. kulturhistorisch und aus Artenschutzgründen wertvolle Flächen wie Feuchtwiesen und wichtige Spuren früherer Siedlungstätigkeit zu erhalten,
4. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes wissenschaftlich zu beobachten,
5. das Gebiet der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der Strukturförderung in seinem Umfeld, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht widerspricht.

(4) Weiterer Zweck ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Natura2000-Richtlinien 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) mit dem Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.

§ 4

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden,
2. Erkenntnisse zu liefern für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis,
3. Erkenntnisse zu liefern für den Naturschutz, über menschliche Einwirkungen, für die internationale Beobachtung von Umweltveränderungen einschließlich der Auswirkung von Klimaveränderungen auf Waldökosysteme,
4. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) 1 Neben der Nationalparkverwaltung (§ 14) können anerkannte Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchführen. 2 Sie dürfen den Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht beeinträchtigen. 3 Planung und Verlauf aller wissenschaftlichen Vorhaben sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. 4 Über die Ergebnisse ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten. 5 Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.

(3) Unberührt bleiben die Monitoringmaßnahmen im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie.

§ 5

Bildung und Erholung

(1) 1 Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, den Zweck des Nationalparks (§ 3) zu unterstützen, Verständnis für den Nationalpark bei der Bevölkerung zu schaffen und einen Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung zu leisten. 2 Dabei soll mit vorhandenen Bildungseinrichtungen und Institutionen der Region eng kooperiert werden.

(2) 1 Der Zweck des Nationalparks, ökologische Zusammenhänge, die Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung in einem Waldnationalpark und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit nahegebracht werden. 2 Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben der Nationalparkverwaltung sollen erläutert werden.

(3) 1 Der Nationalpark dient auch naturschonenden Formen der Erholung. 2 Die Erschließung hierfür darf seinen Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 3 Die Erholungseinrichtungen sollen zur Lenkung der Besucher beitragen. 4 Dabei soll mit vorhandenen Tourismuseinrichtungen der Region eng kooperiert werden.

II. Abschnitt

Planung und Entwicklung

§ 6

Nationalparkplan

(1) 1 Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der nach Anhörung des Beirats (§ 16) der Genehmigung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit bedarf. 2 Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit es um Aufgaben der Forstbehörde geht, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 3 Der Plan stellt die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind; er legt weiterhin das zu erhaltende Wegenetz fest, das unter anderem für die weiterhin zu pflegenden Flächen und zur Bewirtschaftung von Enklaven anderer Besitzarten erforderlich ist. 4 Er regelt Art und Umfang des Umganges mit gebietsfremden Arten (Neophyten, Neozoen, Neomyceten). 5 Der Nationalparkplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) 1 Die Nationalparkverwaltung legt auf Grund des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen. 2 Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit überprüft diese Pläne ebenso wie deren Vollzug im Rahmen der Fachaufsicht.

§ 7

Förderung

Um das Nationalparkgebiet vor übermäßigem Erholungsverkehr zu bewahren, sollen in seinem Vorfeld (§ 2 Abs. 4) die dem Schutzzweck (§ 3) dienenden Maßnahmen, insbesondere die dafür notwendigen Einrichtungen gefördert werden.

III. Abschnitt

Schutz, Pflege

§ 8

Verbote

(1) 1 Im Nationalpark ist jede Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Landschaft oder ihrer Bestandteile verboten. 2 Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu gewinnen oder sich anzueignen,

2. die natürlichen Wasserläufe sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
3. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen, Pilze und Tiere zu beeinträchtigen oder zu verändern,
4. Pflanzen oder Pilze einzubringen und Tiere auszusetzen,
5. chemische Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige Chemikalien, Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel auszubringen.

(2) Zum Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren ist es verboten,

1. Pflanzen und Pilze jeglicher Art oder ihre Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen und
3. Geräte in der Absicht mitzuführen, sie für eine nach den Nummern 1 und 2 verbotene Tätigkeit zu benutzen.

(3) Weiter ist es verboten,

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen,
2. Gebäude zu anderen als den nach § 10 zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu vermieten,
3. Unterstell- und Unterkunftshütten bestimmungswidrig zu verwenden,
4. Wege und Straßen neu anzulegen oder zu erweitern,
5. oberirdische Versorgungsleitungen zu errichten.

(4) Verboten ist es

1. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,
2. außerhalb der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller

Art im Sinn des § 1 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege zu reiten, mit Pferde- oder Hundegespannen oder Fahrrad zu fahren; besondere Rechtsvorschriften nach Art. 31 BayNatSchG über die Beschränkungen des Betretungsrechts und die Ausnahmen hiervon bleiben unberührt,

3. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,
4. zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, unberechtigt Feuer zu machen oder im Freien zu nächtigen,
5. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,
6. zu lärmern, außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder Funkgeräte (ausgenommen Mobiltelefone und Handsprechfunkgeräte) zu benutzen,
7. das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. organisierte Führungs- und Wanderveranstaltungen durchzuführen,
10. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
11. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.

§ 9

Betretungsrecht, Aneignung wildwachsender Waldfrüchte

1 Das Betretungsrecht (Art. 26 ff. BayNatSchG) bleibt unberührt, soweit die in § 8 enthaltenen Verbotstatbestände nicht vorliegen oder Rechtsvorschriften nach Art. 31 BayNatSchG keine weiteren Beschränkungen enthalten. 2 Über die in bisher gemäß § 23 BNatSchG bereits geschützten Gebiete bestehenden Betretungsbeschränkungen hinaus erfolgen keine weiteren Betretungsverbote. 3 Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. 4 Unberührt bleibt ferner das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte im Rahmen des Satzes 1 (Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter, Nüsse) in ortsüblichem Umfang und von wild wachsenden Pflanzen, Blüten, Zweigen oder Blättern in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen. Dabei sind die Regelungen des § 39 BNatSchG zu beachten.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 8 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie - im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung - die dazu unabdingbar notwendigen Übungen,
2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck der §§ 3 und 13 dienen,
3. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von Verwaltungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Beauftragte in Ausübung des Dienstes,
4. das Mitführen von Musikinstrumenten bei traditionellen Veranstaltungen kultureller und religiöser Gemeinschaften,
5. Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten sowie sonstige Berechtigte (Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3); die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Fahrerlaubnis durch die Nationalparkverwaltung bleibt davon unberührt,
6. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, soweit diese ausschließlich der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung (§ 4), der Bildung und Erholung (§ 5), der Walderhaltung und -pflege (§ 13 Abs. 1) und der Wildbestandsregulierung (§ 13 Abs. 2 und 3) sowie der Beobachtung des Wasserhaushalts im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht dienen,
7. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrstühlen,
8. die Bewirtschaftung der Hütte am Zabelstein im bisherigen Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser, Abfall oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
9. die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen im Sinne von § 13,
10. Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
11. Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Vom Verbot des § 8 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Führungs- und Wanderveranstaltungen

1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,
2. der in den Landkreisen Bamberg, Haßberge und Schweinfurt gebildeten Untergliederungen der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfgesetz i. V. m. § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine,
3. der Verkehrsämter der Anliegergemeinden mit von der Nationalparkverwaltung anerkannten Führern.

(3) 1 Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. 2 Das gilt insbesondere für die Gewinnung von Trinkwasser für die Bevölkerung des Nationalpark-Vorfeldes. 3 Es gilt jedoch § 13 Abs. 6.

(4) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; für die Erteilung der Einwilligung ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

§ 11

Befreiungen

(1) 1 Von den Verboten des § 8 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. 2 Für Vorhaben im Sinn des § 4 soll eine Befreiung erteilt werden, soweit der Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht entgegensteht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 sowie bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, in den übrigen Fällen die Regierungen von Oberfranken und Unterfranken, jeweils im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

§ 12

Zonen

1 Auf der überwiegenden Fläche des Nationalparkgebiets gilt das Ziel, dass dort der Mensch keinen Einfluss nimmt (Naturzonen). 2 Die Naturzonen sind möglichst zusammenhängend zu bilden und umfassen mindestens 50 Prozent der Fläche. 3 Spätestens zehn Jahre nach dem Erlass dieser Verordnung sind 75 Prozent der Fläche als Naturzonen auszuweisen. Bis dahin erfolgt die Ausweisung der Naturzonen kontinuierlich und in angemessenen Schritten. 4 Auf der übrigen Fläche (Pflegezonen) sind befristet oder auf Dauer Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen möglich. 5 Die Zonierung wird im Nationalparkplan (§ 6) dargestellt.

§ 13

Walderhaltung und -pflege, Wildbestandsregulierung, Fischerei und sonstige Nutzungen

(1) 1 Die Walderhaltungs- und Waldpfllegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks (§ 3). 2 Soweit erforderlich, sind außerhalb der Naturzonen gebietsfremde Nadelbaumbestände zu naturnahen Beständen umzubauen. 3 Für das Gebiet des Nationalparks entfallen die Bewirtschaftungsvorschriften des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG), soweit sie dem Nationalparkzweck entgegenstehen. 4 Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden im Nationalparkplan (§ 6) festgelegt.

(2) 1 Die Nationalparkverwaltung reguliert den Schalenwildbestand gemäß der Zielsetzung des Nationalparks. 2 Dabei werden die berechtigten Belange der an den Nationalpark angrenzenden Flächen berücksichtigt, um dort übermäßige Schäden durch Schalenwild, insbesondere Schwarzwild, zu vermeiden. 3 Falls erforderlich, kann auch der Bestand an anderen jagdbaren Tieren reguliert werden. 4 Dabei sind der Zweck des Nationalparks, die Vorgaben des Nationalparkplans und die Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen zu beachten.

(3) Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften.

(4) 1 Die Nationalparkverwaltung überwacht die Entwicklung der Bestände an Fisch- und Krebsarten im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen. 2 Fischfang ist nur insoweit zulässig, als er wissenschaftlichen Zwecken dient.

(5) Bei zulässigen baulichen Maßnahmen ist eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten.

(6) Sonstige bisher zugelassene Nutzungen (§ 10 Abs. 3), die mit dem Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ehestmöglich abgebaut werden, soweit nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erfordern.

(7) Bei der Verwertung von bei Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 anfallenden Naturprodukten (Holz, Wildbret) sind, sofern diese nicht in der Natur verbleiben, die Betriebe und Bewohner der Nationalparkkommunen (§ 2 Abs. 4) bei marktüblichen Preisen zu bevorzugen.

IV. Abschnitt

Organisation

§ 14

Nationalparkverwaltung

(1) 1 Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Ebrach untersteht dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. 2 Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark mit Ausnahme der Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, der Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, der Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, des Erlasses von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere

1. den Nationalparkplan (§ 6) auszuarbeiten und aufzustellen sowie die jährlichen Maßnahmen vorzuschlagen,
2. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. die zur Entwicklung des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkplans (§ 6) durchzuführenden Maßnahmen zu planen und festzusetzen,
4. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
5. wissenschaftlich zu beobachten sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben anzuregen und an ihnen (§ 4) mitzuwirken,
6. Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) wahrzunehmen,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr zu regeln,
8. Maßnahmen nach § 13 durchzuführen.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Nationalpark-Vorfeld (§ 2 Abs. 4) mit bei der Beratung der Gemeinden, der Landkreise, anderer Behörden und Verbände sowie bei der Information der Bevölkerung, insbesondere bei der Planung, Neuanlage und Weiterentwicklung von Einrichtungen zur Förderung des Tourismus sowie der Planung und der Koordinierung im Rahmen der Biotopsicherung und -pflege.

(4) Entscheidungen der Naturschutzbehörden, die den Nationalpark Steigerwald betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange (Absatz 1 Satz 2) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des Raumordnungsgesetzes im Nationalpark und seinem Vorfeld zu beteiligen.

(6) 1 Bei der Nationalparkverwaltung wird eine Nationalparkwacht gebildet. 2 Die Angehörigen der Nationalparkwacht wirken bei der Information und Betreuung der Besucher mit; sie haben ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. 3 Die dazu bestellten Personen sollen als Forstschutzbeauftragte bestätigt werden. 4 Die Vorschriften der Art. 33 bis 35 BayWaldG über den Inhalt des Forstschutzes, die Zuständigkeit und die Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten bleiben unberührt.

(7) 1 Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Steigerwald unberührt. 2 Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Steigerwald sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.

§ 15

Kommunaler Nationalparkausschuss

(1) 1 Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- den Landräten der Landkreise Bamberg, Haßberge und Schweinfurt,
- den 1. Bürgermeistern der Städte Eltmann und Gerolzhofen, der Märkte Burgwindheim, Ebrach und Oberschwarzach sowie der Gemeinden Donnersdorf, Knetzgau, Michelau, Oberaurach, Rahenebrach und Sand am Main.

2 Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) 1 Den Vorsitz führt in dreijährigem Turnus der jeweilige Landrat der Landkreise Bamberg, Haßberge und Schweinfurt. 2 Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(3) 1 Der Ausschuss wirkt mit bei der

1. Ausarbeitung und Aufstellung des Nationalparkplans (§ 6 Abs. 1) sowie bei der Festlegung der jährlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Nationalparks (§ 6 Abs. 2), soweit diese Einfluss auf das Vorfeld haben,
2. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs im Nationalpark und seinem Vorfeld.

2 Er kann jederzeit bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks (§ 3) anregen. 3 Die im Ausschuss vertretenen Gebietskörperschaften, die Nationalparkverwaltung und der Naturpark haben sich gegenseitig über Vorhaben, die für den Nationalpark und sein Vorfeld bedeutsam sind, zu informieren.

(4) 1 Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. 2 Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 3 Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Will die Nationalparkverwaltung einem Beschluss des Ausschusses in Angelegenheiten des Absatzes 3 Satz 1 nicht nachkommen, so hat sie dies dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit anzuzeigen.

§ 16

Beirat

(1) 1 Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. 2 Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) 1 Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden an:

ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

je ein Vertreter der Regierungen von Ober- und Unterfranken,

ein Vertreter des Naturparks Steigerwald

je ein Vertreter der Universität Bamberg, der Universität Bayreuth, der Universität Erlangen-Nürnberg, der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München, der Fakultät Wald und Forstwirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Universität Würzburg,

ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbands e.V.,

ein Vertreter des Tourismusverbands Steigerwald e.V.,

ein Vertreter des BUNDes Naturschutz in Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.,

Entwurf des BUND Naturschutz und Freundeskreis Nationalpark Steigerwald, 08.10.12

ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesjagdverbands Bayern e.V.,

ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

ein Vertreter des Verbands der Bayerischen Säge- und Holzindustrie e.V.,

ein Vertreter der Naturforschenden Gesellschaft Bamberg e.V.

ein Vertreter der Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg e.V.

ein regionaler Vertreter des Verbands der Naturfreunde

ein Vertreter der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft

ein Vertreter des Vereins zur Erforschung der Flora des Regnitzgebietes

ein Vertreter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Unterfranken Region Main-Rhön

ein Vertreter des WWF Deutschland

ein Vertreter des Vereins „Unser Steigerwald“

ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,

ein Vertreter des Steigerwaldklubs e.V.

ein Vertreter der Metropolregion Nürnberg

2 Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt. 3 Diese benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter. 4 Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, weitere Persönlichkeiten in den Beirat zu berufen, die sich durch Sachkunde und besondere Erfahrungen in Nationalparkfragen auszeichnen.

(3) 1 Der Beirat wird vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit einberufen. 2 Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden. 3 Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(4) 1 Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. 2 Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt.

V. Abschnitt

Bußgeldbestimmung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot

1. des § 8 Abs. 1 Satz 2 über die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparkgebiets oder seiner Bestandteile,
 2. des § 8 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren,
 3. des § 8 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen oder
 4. des § 8 Abs. 4 über sonstige unzulässige Handlungen
- zuwiderhandelt.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

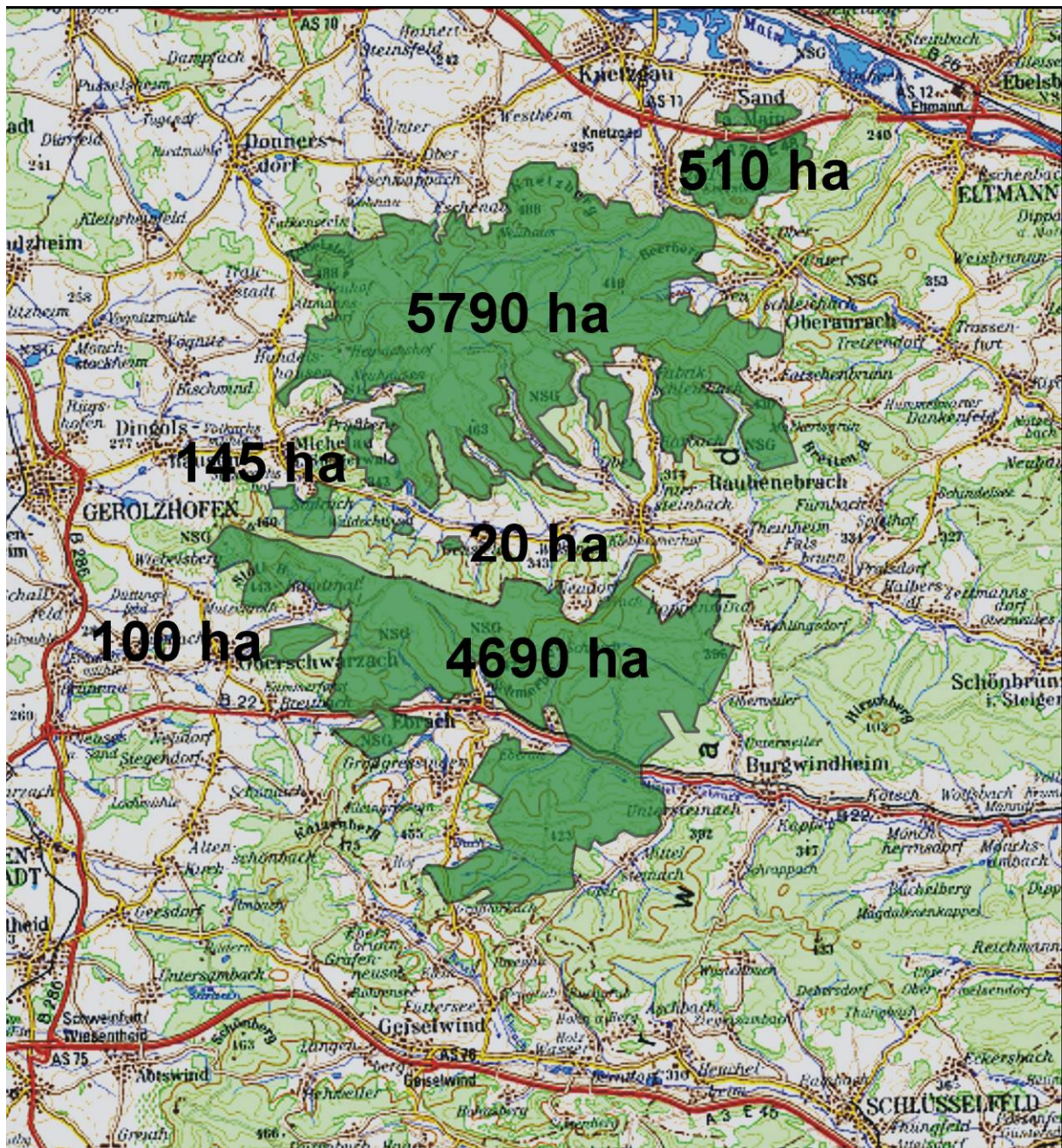
1 Diese Verordnung tritt am in Kraft. 2 Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete*

..... außer Kraft.

*) Naturwaldreservat Mordgrund, Naturwaldreservat Zwerchstück, Naturwaldreservat Waldhaus mit Feuchtbereich im Handthalgrund, Naturwaldreservat Brunnstube.

Änderungen von NSG-VO (Abgliederung des Nationalpark-Anteils): Schulterbachtal, Weilersbachtal, Spitzenberg, Weihergrund, Spitalgrund-Oberes Volkachtal.

Anhang zum Entwurf einer Verordnung über den Nationalpark Steigerwald



**Grobe Abgrenzung des Nationalparks Steigerwald mit Flächenberechnung
(rund 11.250 Hektar)**

[einzelne, kleinflächige Nichtstaatswaldflächen liegen innerhalb des markierten Suchraums, werden aber nicht zum Nationalpark erklärt]